

AUSGABE 3/2019

S. 182 - 233

14. Jahrgang

Inhalt

AUFSÄTZE

Internationales Strafrecht

- Conspiracy als Beteiligungsmodell – Teil 1**
 Von Prof. Dr. Carsten Momsen, Berlin, Attorney at Law Sarah
 Lisa Washington, LL.M. (Columbia), New York 182

Strafrecht

- Hausfriedensbruch in unterirdischen B-Ebenen von Per-
 sonenbahnhöfen am Beispiel des Frankfurter Hauptbahnhofs**
Zugleich eine Besprechung von OLG Frankfurt, Beschl. v.
16.3.2006 – 1 Ss 189/05
 Von Prof. Dr. Manfred Heinrich, Kiel 204

Nebenstrafrecht

- Zum Geheimnisverrat der Vertrauenspersonen schwerbehin-
 dertter Menschen (§§ 237a, 237b SGB IX) als „modernes**
Nebenstrafrecht“
 Von Prof. Dr. Torsten Noak, LL.M., Ludwigsburg 214

ENTSCHEIDUNGSBESPRECHUNGEN

Strafverfahrensrecht

- KG, Beschl. v. 22.3.2018 – (5) 121 Ss 30/18 (16/18)**
(Rückwirkungsverstoß bei Anwendung des § 184i Abs. 1
StGB; Strafzumessungsentscheidung des Revisionsgerichts
bei Änderung des Schuldspruchs)
 (Richter am Landgericht Jan Dehne-Niemann, Mannheim,
 Rechtsanwalt Malte C. Greisner, Berlin) 221

BUCHREZENSIONEN

Strafrecht

- Christoph Lüscher, Mauerschützen-Urteile des BGH, BVerfG**
und EGMR revisited, Eine Abhandlung zum Verhältnis von
Staat, Politik und Recht, 2017
 (Wiss. Mitarbeiter Steven Bonnin, LL.B., Potsdam) 226

Strafverfahrensrecht

- Tido Park, Untersuchung und Beschlagnahme, 4. Aufl. 2018**
 (Dr. Mayeul Hiéramente, Hamburg) 231
- Reinhold Schlothauer/Hans-Joachim Weider/Sebastian**
Wollschläger, Verteidigung im Revisionsverfahren, 2018
 (Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht
 Dr. Jan-Maximilian Zeller, Köln) 233

Herausgeber

Prof. Dr. Roland
 Hefendehl
 Prof. Dr. Andreas Hoyer
 Prof. Dr. Thomas Rotsch
 Prof. Dr. Dr. h.c. mult.
 Bernd Schünemann

Schriftleitung

Prof. Dr. Thomas Rotsch

Redaktion (national)

Prof. Dr. Martin Böse
 Prof. Dr. Janique Brüning
 Prof. Dr. Bernd Hecker
 Prof. Dr. Michael
 Heghmanns
 Prof. Dr. Holm Putzke
 Prof. Dr. Thomas Rotsch
 Prof. Dr. Arndt Sinn
 Prof. Dr. Hans Theile
 Prof. Dr. Bettina Weißer
 Prof. Dr. Mark Zöller

Redaktion (international)

Prof. Dr. Dr. h.c. Kai
 Ambos, Richter am
 Kosovo Sondertribunal,
 Den Haag
 International Advisory
 Board

Webmaster

Prof. Dr. Thomas Rotsch

Verantwortlich für die redaktionelle Endbearbeitung

Wiss. Mitarbeiter Dennis
 Klein

Lektorat fremdsprachiger Beiträge

Noelia Nuñez
 Eneas Romero
 Jaime Winter Etcheberry

Internetauftritt

René Grellert

ISSN

1863-6470

B u c h r e z e n s i o n

Tido Park, Durchsuchung und Beschlagnahme, C.H. Beck, München, 4. Aufl. 2018, 328 S., € 89,00.

Der moderne Strafverfolger verfügt über ein umfangreiches Instrumentarium an Ermittlungsmaßnahmen. Die technologischen und strafprozessualen Neuerungen erlauben Online-Durchsuchungen, den Einsatz von IMSI-Catchern sowie die Quellen-Telekommunikationsüberwachung. In der Praxis sind es allerdings die „bekanntesten und bewährtesten“ Befugnisse zur Durchsuchung (§§ 102 ff. StPO) und Beschlagnahme (§§ 94 ff. StPO), die regelmäßig den Ermittlungsbehörden zum Durchbruch verhelfen. Der morgendliche Hausbesuch gehört auch heute noch zum absoluten Standardrepertoire der Ermittler, ob im Wirtschaftsstrafrecht oder im Bereich der Organisierten Kriminalität. Die relevanten Normen sind über die Jahre weitgehend unverändert geblieben. Dies bedeutet indes keinesfalls, dass die Materie selbst keinen Veränderungen unterliegt. Das Gegenteil ist der Fall: Technische Veränderungen im Bereich der Datenverarbeitung steigern die Eingriffsintensität von Durchsuchungs- und Beschlagnahmemaßnahmen und werfen Fragen nach einer zeitgemäßen Interpretation der §§ 94 ff., 102 ff. StPO auf. Staatsanwälte, Ermittlungsrichter und Verteidiger sind aufgefordert, einen Beitrag dazu zu leisten, das legitime Interesse an einer effektiven Strafrechtspflege mit den Rechten der Betroffenen in Einklang zu bringen.¹ Mit der zunehmenden Sanktionierung von Unternehmen und dem daraus resultierenden Bedürfnis nach einer internen Ermittlung von unternehmerischem Fehlverhalten, wird die Frage nach den Grenzen staatlichen Ermittlungshandelns besonders virulent. Hier treten insbesondere im Bereich der Beschlagnahme neue Rechtsprobleme auf.² Ebenso zu beachten ist die zunehmende Internationalisierung strafrechtlicher Ermittlungen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. All diese Veränderungen sind für den Praktiker nur schwer im Blick zu behalten.

Es ist daher ein besonderes Verdienst, dass vom *Autor* keine Mühen gescheut wurden und dass bereits drei Jahre nach der letzten Auflage die aktualisierte 4. Auflage dieses Klassikers der Strafverteidigung erschienen ist. „Durchsuchung und Beschlagnahme“ liefert einen hervorragenden Überblick über eine in der praktischen Bedeutung kaum zu unterschätzende Materie des Strafprozessrechts. Der wirtschaftsstrafrechtliche Fokus des Werkes trägt dabei der wachsenden Bedeutung der Unternehmensverteidigung Rechnung und liefert zielführende Erkenntnisse und hilfreiche Anregungen für alle Verfahrenslagen. Das Werk wird abgerundet durch Checklisten und Handlungsempfehlungen.

An dieser Stelle sollen drei zentrale Punkte herausgegriffen werden, um zu illustrieren, warum das Buch in keinem

Regal fehlen sollte. Nachdem in einem ersten Abschnitt die Grundlagen erläutert werden, widmet sich der 2. Teil des Werkes der Durchsuchung. Dabei wird zu Recht ein besonderes Augenmerk auf das Erfordernis des Richtervorbehalts geworfen. Dieser wurde und wird in der Praxis regelmäßig stiefmütterlich behandelt. Es ist daher lobenswert, dass der *Autor* der aktuellen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung und den daraus abzuleitenden Grundsätzen besonderen Raum einräumt und die Vorgaben für den Anwender erläutert (S. 20 ff.). Es ist ebenfalls zu begrüßen, dass die Rechtsschutzmöglichkeiten gegen die Durchsuchung und die Art und Weise ihrer Durchführung akribisch dargestellt werden (S. 108 ff.). In der Praxis ist leider wiederholt zu beobachten, dass Gerichte, Staatsanwaltschaften und auch Anwälte nicht immer sauber zwischen den Ermittlungsmaßnahmen und den dafür zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der rechtlichen Überprüfung trennen. Ein Blick in das hier besprochene Werk wäre hier dringend anzuraten. Eine Lektüre ist aber auch daher besonders lohnend, weil sich der *Autor* nicht mit der Erläuterung der rechtlichen Maßstäbe begnügt, sondern gleichzeitig die strategischen Implikationen mit in den Blick nimmt und verständlich darstellt. Strategische Entscheidungen in diesem Verfahrensstadium können richtungsweisend sein. Vor allem bei der Vertretung von durch eine Durchsuchung betroffenen Unternehmen können eine kooperative Strategie und der Verzicht auf gerichtliche Schritte Resultate erzielen, die im Rahmen einer Konfrontation vor Gericht unerreichbar scheinen. Hinzukommt, dass selbst eine rechtswidrige Durchsuchung nur in Ausnahmefällen zu einem Beweisverwertungsverbot führt. Dies mag den Betroffenen von einer aufwändigen Rechtsdurchsetzung abhalten.

Deutlich mehr Raum für streitige Auseinandersetzungen besteht im Bereich der Beschlagnahme von Unterlagen und Daten. Werden verfahrensirrelevante Dokumente mitgenommen oder Daten bei einem Berufsgeheimnisträger beschlagnahmt, so ist regelmäßig auf eine Versiegelung und rechtliche Prüfung hinzuwirken. Dieser Thematik widmet sich der 3. Abschnitt des Werkes. Hier verdienen vor allem die detaillierten Ausführungen zu Beschlagnahmeverboten (S. 173 ff.) Beachtung. Neben der Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des LG Bochum in Sachen „Ombudsmann“³ befasst sich das Werk auch mit der praktisch bedeutenden Frage der rechtlichen Einordnung des Syndikusanwalts.⁴ Die Ausführungen tragen der Tatsache Rechnung, dass Mandatsbeziehungen immer komplexer werden. Vor allem im Bereich des Unternehmensstrafrechts ist häufig eine große Anzahl von Akteuren mit der Aufarbeitung und Bewertung eines als problematisch angesehen Sachverhalts betraut. Neben der Vertretung von Individualpersonen (Strafverteidiger, Zeugenbeistände) und Unternehmensverteidigern sind häufig die Rechtsabteilung, die Innenrevision und weitere (externe) rechtliche Berater involviert. Zur effektiven Wahrung des

¹ Zu einem kooperativen Ansatz siehe etwa *Krause-Ablaß*, BB 2018, 1323; *Schelzke*, NZWiSt 2017, 142; *Kusnik*, CCZ 2015, 22.

² Vgl. z.B. *Erb*, in: Esser/Günther/Jäger/Mylonopoulos/Öztürk (Hrsg.), Festschrift für Hans-Heiner Kühne zum 70. Geburtstag, 2013, S. 171.

³ Siehe dazu *Szesny*, CCZ 2017, 25.

⁴ Hierzu auch *Hamm/Maxin*, AnwBl. 2015, Bd. 5, S. 9, abrufbar unter

https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/files/anwaltsblatt.de/Schriftenreihe/2015_DAV-Schriftenreihe%20Bd.5.pdf (4.3.2019).

Mandatsgeheimnisses ist daher jeder Informationsträger in den Blick zu nehmen. Der in diesem Werk vorgenommene Blick über den Tellerrand verdient daher besonderes Lob. Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts⁵ hat erneut das Bedürfnis nach klaren und strukturierten Mandatsverhältnissen und einer koordinierten Informationspolitik aufgezeigt.

Im 4. Abschnitt (S. 249 ff.) widmet sich der *Autor* der Durchsuchung und Beschlagnahme im EDV-Bereich. Die Entscheidung, dieser Materie einen ganzen Abschnitt zu widmen, mag den einen oder anderen verwundern. Es zeugt aber von besonderem Gespür für die stetig wachsende Relevanz der elektronischen Datenerhebung. Kaum eine Durchsuchung in (Wirtschafts-)Strafsachen kommt ohne Auswertung von Datenbeständen aus. Dies beginnt bei der Auswertung der Inhalte eines beschlagnahmten Computers oder Mobiltelefons und der Durchsicht von Datenbeständen nach § 110 StPO. Hier wird ein zentrales Streitthema besonders in den Blick genommen: die Interpretation des § 110 Abs. 3 StPO. Die Norm erlaubt den Fernzugriff auf dezentral gespeicherte Daten im Rahmen einer laufenden Durchsuchung. In Zeiten von Cloud-Lösungen ist diese Ermittlungsmöglichkeit für die Behörden äußerst attraktiv. Gerade bei international agierenden Konzernen, die Daten in verschiedenen Jurisdiktionen gespeichert haben, ist eine solche Vorgehensweise allerdings häufig rechtlich äußerst problematisch. Der *Autor* fordert daher zu Recht, dass ein Zugriff auf im Ausland befindliche Daten zu unterbleiben habe und im Zweifel eine Maßnahme abzubrechen sei (S. 261).

Die technischen Möglichkeiten sind allerdings keinesfalls aus die „klassische“ Durchsuchungssituation begrenzt. Die Beweisgewinnung im EDV-Bereich ist kein reiner Annex zu den §§ 94 ff. und 102 ff. StPO. Dementsprechend überzeugt der Ansatz des Werks, sich ein wenig vom eigentlichen Titel zu lösen und praxisrelevante Ermittlungsmaßnahmen, wie z.B. das Thema der Datensicherung beim E-Mailprovider, genauer zu erläutern. Auch das hochkontroverse Thema der Online-Durchsuchung, also die geheime Infiltration eines technischen Systems zum Ausspähen der dort gespeicherten Daten über das Internet, wird genauer unter die Lupe genommen (S. 263 ff.).

Im 5. Abschnitt werden Fragen der möglichen Entschädigung diskutiert (S. 275 ff.), bevor im 6. Abschnitt auf internationale Bezüge eingegangen wird (S. 279 ff.). Hierbei wird vor allem die Europäische Ermittlungsanordnung in den Blick genommen, die als eine der vielen EU-Maßnahmen die Rechtshilfe innerhalb der Europäischen Union massiv erleichtern soll. Abschließend widmet sich das Buch noch den Sonderfällen der Durchsuchung bei Banken und Unternehmen und gibt dem Leser hilfreiche Leitfäden an die Hand. Dies rundet die bereits detaillierten Ausführungen ab und macht es zu einem Standardwerk des Strafprozessrechts, welches sowohl Einsteigern als auch Profis gute Dienste leisten kann.

Dr. Mayeul Hiéramente, Hamburg

⁵ Siehe hierzu BVerfG NJW 2018, 2392; BVerfG NJW 2018, 2385; BVerfG BB 2018, 1673.